

SITZUNGSPROTOKOLL

über die

GEMEINDERATSSITZUNG

6/2022

am: 13.12.2022

Ort: Gemeindeamt - Sitzungsraum

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 20.42 Uhr

Anwesende:

Bürgermeister: Markus Bischofer, Alpbach Nr. 385 als Vorsitzender

Bgm.-Stellvertreter: Jenewein Johannes, B.A., Alpbach 390a

Die Gemeinderäte:

Alexander Moser, Alpbach 23

Brigitte Mayer, Alpbach 713a

Bischofer Mathias, Alpbach 66

Margreiter Christoph, Nr. 773

Moser Christian, Alpbach 285

Kostenzer Jakob, Alpbach 134

Margreiter Hannes, Alpbach 778b

Anna-Christina Moser, Alpbach 754

Klingler Ludwig, Alpbach 374

Hausberger Katharina, Alpbach 106

Kostner Frank, Alpbach 664

Lettenbichler Julia, Alpbach 120

Haberl Oswald, DI (FH.), Alpbach 523

Entschuldigt:

Lederer Jakob, Alpbach 153

Außerdem anwesend: Herr Peter Larch als Schriftführer

Die Mitglieder des Gemeinderates wurden gem. § 34 TGO 2001 von der Abhaltung der Sitzung fristgerecht und schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Bürgermeister verständigt.

Die Gemeindevertretung zählt 15 Mitglieder, anwesend sind davon 15; die Sitzung ist beschlussfähig. Die Sitzung ist öffentlich.

Der Bürgermeister beantragt die nachträgliche Aufnahme des Punktes „Senkung Dienstgeberbeitrag für die Jahre 2023 und 2024. Dem Antrag wird einstimmig zugestimmt.

Tagesordnung:

1. Genehmigung Gemeinderatssitzungsprotokoll vom 15.11.2022;
2. Klimawerkstatt Alpbachtal – Nachtragsbeschluss;
3. Haushaltsvoranschlag für das Jahr 2023;
4. Spendengesuche und Auszahlungen aus dem Budget;
5. Senkung Dienstgeberbeitrag für die Jahre 2023 und 2024;
6. Anfragen, Anträge und Allfälliges;

Sitzungsverlauf und Beschlüsse:

1. Genehmigung Gemeinderatssitzungsprotokoll vom 15.11.2022;

Das GR-Sitzungsprotokoll vom 15.11.2022 wurde allen Gemeinderäten übermittelt. Es gibt gegen das vorliegende Protokoll keine Einwendungen. Bgm.-Stv. Jenewein Johannes nimmt Bezug auf Pkt. 9 (Beschluss bezüglich Kinderkrippe) der letzten Sitzung. Die Entscheidungsfindung hat ihn sehr beschäftigt, und er wurde auch von Bürgern auf die hohen Kosten für dieses Vorhaben hingewiesen und man sollte sich deshalb noch einmal zusammensetzen und die Entscheidung überdenken. Weiters verweist Bgm.-Stv. Jenewein, dass auch in anderen Einrichtungen, wie z. B. in der Volksschule Alpbach, akuter Handlungsbedarf besteht und diese in der Form nicht mehr zeitgemäß ist, wie bei einem Lokalausweis mit Mitgliedern seiner Gemeinderatsfraktion festgestellt werden konnte und ergänzt, dass andere Gemeinden (Bsp. Thiersee) Großprojekte umgesetzt haben. Der Bürgermeister entgegnet, dass er erst heute in der Bezirkshauptmannschaft Kufstein wegen Bedarfszuweisungen vorgespochen hat und dabei auch erörtert wurde, dass aufgrund der allgemeinen wirtschaftlichen Situation derartige Projekte seitens des Landes Tirol sehr genau angeschaut werden und gut begründet sein müssen und meint weiters, dass dieses Projekt (Kinderkrippe) wichtig ist und möglichst rasch umgesetzt werden sollte und verweist auf einen diesbezüglichen Grundsatzbeschluss vom April d. J. mit 14 : 1 Stimmen. Weiters sagt der Bürgermeister, dass diese Entscheidung weitere notwendige Entwicklungen natürlich nicht ausschließt. GR Christian Moser zeigt sich über die Vorgangsweise, wie es zur Abstimmung bei der letzten Sitzung gekommen ist, verärgert weil dies aufgrund des ausgeschriebenen Tagesordnungspunktes nicht erkennbar war und in der Arbeitssitzung besprochen wurde, dass man zu einem späteren Zeitpunkt eine Entscheidung treffen wird.

GR Frank Kostner verweist, dass ein Gesamtkonzept sinnvoller und letztlich auch kostengünstiger wäre und ist der Meinung, dass einander vorbeigeredet wird und das mit knapper Mehrheit beschlossene Kleinkindbetreuungsgebäude in der Form viel zu teuer ist, im

Verhältnis was man dafür bekommt und weist mehrmals auf die seiner Meinung nach viel zu teure Kinderbetreuungseinrichtung hin. Es entsteht eine lebhafte Diskussion zu diesem Thema. GR Alexander Moser sieht den getroffenen Beschluss in der jetzigen Situation als richtig an, weil man dadurch eine zeitlich absehbare Lösung zu diesem Thema schafft und sieht weitere notwendige Lösungsschritte dadurch nicht gefährdet.

Bei der weiteren Diskussion wird von Bgm.-Stv. Johannes Jenewein der Meldestatus von GRin Julia Lettenbichler angesprochen, bzw. ob sie noch in Alpbach gemeldet ist. Diese teilt mit, dass sie noch in Alpbach gemeldet ist, aber aufgrund ihrer persönlichen Situation Alpbach verlassen wird. Weiters verweist GRin Lettenbichler, dass sie sich aufgrund ihrer Expertise durchaus berechtigt, bei einer derartigen Entscheidung mitzuwirken. GR Frank Kostner wirft GRin Lettenbichler Julia vor, dass sie bei so einer wichtigen Entscheidung dann auch nicht abstimmen hätte dürfen. Es entwickelt sich daraus wiederum eine sehr heftige Debatte. Letztlich sagt der Bürgermeister, dass man persönliche Angelegenheiten in der Öffentlichkeit nicht in der Form diskutieren und Privates auch privat bleiben sollte.

Beschluss:

Es werden zum Protokoll grundsätzlich keine Einwendungen vorgebracht, aber aufgrund des vorhin ausgiebig diskutierten Punktes gibt es 7 Enthaltungen und 8 ja-Stimmen.

2. Klimawerkstatt Alpbachtal – Beschlussfassung Satzung und Vereinbarung zur Gründung eines Gemeindeverbandes;

Die KEM-Gemeinden Alpbach, Brixlegg, Kramsach, Münster und Reith im Alpbachtal beabsichtigen anhand einer Vereinbarung und dazugehöriger Satzungen den Gemeindeverband „Klimawerkstatt Alpbachtal“ zu gründen, welcher die Gemeinden bei der Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen unterstützen soll. Der neu zu gründende Gemeindeverband „Klimawerkstatt Alpbachtal“ soll dabei die bisherige Trägerstruktur der KEM Alpbachtal GesbR ablösen. Der gemeinsame Gemeindeverband soll als gemeinsames Zukunftprojekt dieser Gemeinden und des Tourismusverbandes Alpbachtal wahrgenommen werden. Weiters soll auch die Bergbahn Alpbach, sowie weitere wichtige Stakeholder der Region eingebunden werden und somit in der Freizeitwirtschaft nachhaltige Akzente für einen klima- und umweltfreundlichen Tourismus gesetzt werden. Die erfolgreich bestehende Zusammenarbeit mit dem TVb Alpbachtal wird dabei mittels eines Kooperationsvertrages gefestigt und ausgebaut. Die wesentliche Tätigkeit bleibt weiterhin die Abwicklung der Förderprogramme Klima- und Energiemodellregion (KEM) sowie der neuen Klimawandelanpassungsregion (ICLAR!) Alpbachtal, welche die Basisfinanzierung neben den Gemeindebeiträgen bilden. Die neue Trägerstruktur gibt aber zukünftig mehr Möglichkeiten, zusätzliche Fördermittel für spezifische Projekte auszuschöpfen. Als Startprojekt wird mit Partnern eine detaillierte Grundlagenerhebung zu Energieverbräuchen, Emissionen, vor allem aber zu den Energieerzeugungspotenzialen in der Region durchgeführt. Dieser Energieleitplan auf Gemeinde- und Regionsebene soll Basis für die zukünftige Arbeit der Klimawerkstatt sein. Dieses Projekt wird aus Mitteln von IWB-EFRE über das Regionmanagement gefordert, die notwendigen Eigenmittel werden aus dem bestehenden Budget der KEM Alpbachtal bestritten. Mit der Gründung des Gemeindeverbandes sollen die Vorleistungen der KEM nun konkretisiert und das Ziel der CO2-freien Region „Alpbachtal 2050“ als Handlungshorizont gesetzt werden.

Gleichzeitig wird mit der Verbandstruktur aber auch Transparenz im Umgang mit den Fördermittelgebern geschaffen und wird den politischen Vertreter:innen der Gemeinden mehr Möglichkeiten gegeben, das gemeinsame Projekt aktiv mitzugestalten und zu kontrollieren.

Nicht zuletzt werden dadurch auch die verwirrenden Begriffe „KEM“ und „KLAR“ aufgelöst und wird die „Klimawerkstatt Alpbachtal“ als das gemeinschaftliche Zukunftsprojekt und Dachorganisation in den Vordergrund gehoben. Die jährlichen Gemeindebeiträge bleiben bis auf weiteres unverändert. Die „Klimawerkstatt“ als Gemeindeverband für Klimaschutz, Energie und Nachhaltigkeit wäre ein in Tirol einzigartiges Projekt und ein absolutes Alleinstellungsmerkmal der Region, das auch vom Land sehr unterstützt wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Alpbach beschließt auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig die vorliegende Vereinbarung zur Bildung eines Gemeindeverbandes „Klimawerkstatt Alpbachtal“ zwischen den Gemeinden Alpbach, Brixlegg, Kramsach, Münster und Reith im Alpbachtal, sowie die dazugehörige Satzung für die „Klimawerkstatt Alpbachtal“ wie folgt:

Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes **Klimawerkstatt Alpbachtal**

ARTIKEL I

Die Gemeinden **Alpbach, Kramsach, Münster, Reith im Alpbachtal** und die Marktgemeinde **Brixlegg** schließen sich zu einem Gemeindeverband gemäß § 129 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LBGI.Nr. 36, in der Fassung LGBl. Nr. 62/2022, zusammen.

1. Aufgabe des Gemeindeverbandes ist es, einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung und Sicherstellung einer CO₂-freien und nachhaltigen Region Alpbachtal zu leisten. Er soll dafür eine zentrale Koordinationsstelle für Klimaschutz und Klimawandelanpassung in der Region bilden und die Kräfte der Gemeinden für dieses gemeinsame Ziel bündeln.

2. Zu den konkreten Aufgaben zählen:

Koordination und Abwicklung der Kooperationspartnerschaften mit dem Klima- und Energiefonds im Rahmen der Programme „Klima- und Energiemodellregionen“ (KEM Alpbachtal) und „Klimawandelanpassungsregionen“ (KLAR Alpbachtal)

Feststellung und Monitoring der Energiebilanz und Treibhausgasemissionen der Region in den verschiedenen Sektoren

Feststellung und Monitoring der Potenziale zur unabhängigen, erneuerbaren und regionalen Energieversorgung

Erarbeitung von energie- und klimapolitischen Zielsetzungen mit den teilnehmenden Gemeinden im Rahmen von Klima- und Energieplänen bzw. - Leitbildern

Zusammenfassung der gemeindespezifischen Leitbilder in einen regionalen Kontext („Regionaler Energieleitplan“)

Erstellen eines Umsetzungs- und Monitoringkonzepts zur Erreichung der Klima- und energiepolitischen Ziele in Kooperation mit den teilnehmenden Gemeinden

Unterstützung beim Aufbau von Erneuerbaren Energiegemeinschaften (EEGs) in der Region

Unterstützung bei der Transformation zu einer nachhaltigen alpinen Tourismusregion

Förderung der Bewusstseinsbildung für die Notwendigkeit von Klimaschutz- und Klimawandelanpassung bei Bevölkerung und Gästen der Region

Aufbau und Betrieb einer digitalen Plattform bzw. Website zur Darstellung der teilnehmenden Initiativen, Gemeinden, Unternehmen und Bewerbung der jeweiligen Leistungsangebote (www.alpbachtal2050.at)

Vernetzung der wesentlichen regionalen und überregionalen Stakeholder

Organisation von spezifischen Veranstaltungen zu Fragestellungen, welche die klimafreundliche und nachhaltige Entwicklung der Region unterstützen

Unterstützung bei der Entwicklung von Konzepten zur klimafreundlichen Standortentwicklung mit dem Ziel, Klimaschutz und regionale Wertschöpfung zu verknüpfen

Entwicklung regionaler und überregionaler Kooperationen in den Bereichen Tourismus, Medien, Unternehmertum, Wissenschaft und Forschung

Akquise von weiteren Fördermitteln außerhalb KEM und KLAR! zur Umsetzung des Verbandszweckes.

SATZUNG

Gemeindeverband **Klimawerkstatt Alpbachtal**

§1 ORGANE

Die Organe des Gemeindeverbandes sind

(1) Die Verbandsversammlung

(2) Der Verbandsobmann

§2 VERBANDSVERSAMMLUNG

(1) Die Verbandsversammlung besteht gemäß § 135 Abs. 1 TGO aus den Bürgermeistern der dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden sowie aus Verbandsobmann und seinem Stellvertreter, auch wenn sie nicht Bürgermeister oder ein vom Gemeinderat einer solchen Gemeinde entsandtes Mitglied sind.

Der Verbandsversammlung gehört weiters gemäß § 136a TGO ein Vertreter der Bediensteten des Gemeindeverbandes, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, mit beratender Stimme an.

(2) Der Verbandsversammlung obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Gemeindeverbandes, die nicht dem Verbandsobmann obliegen.

Jedenfalls obliegen ihr:

a) Die Wahl des Verbandobmannes und seines Stellvertreters

b) Die Erlassung und Änderung der Satzungen, nach Maßgabe des § 133 Abs. 2 der TGO

c) Die Wahl der Mitglieder des Überprüfungsausschusses

d) Die Festsetzung des Voranschlags und die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss

e) Die Beschlussfassung darüber, ob Vorauszahlungen nach § 141 Abs. 3 TGO zu entrichten sind, sowie über Höhe, Anzahl und Fälligkeit solcher Vorauszahlungen

f) Die Anstellung, Kündigung und Entlassung der Bediensteten des Gemeindeverbandes

(3) Den Vorsitz in den Sitzungen der Verbandsversammlung führt der Verbandsobmann bzw. sein Stellvertreter. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zu einem gültigen Beschluss und zu einer gültigen Wahl ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§3 VERBANDSOBMANN

(1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung in getrennten Wahlgängen auf sechs Jahre gewählt. Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl des Verbandsobmannes bzw. seines Stellvertreters weiterzuführen.

(2) Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.

(3) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter müssen nicht Vertreter einer dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinde, aber zum Landtag wählbar sein.

(4) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter haben, wenn sie nicht Vertreter einer dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinde sind, in der Verbandsversammlung nur beratende Stimme.

(5) Der Verbandsobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung vertreten.

(6) Dem Verbandsobmann obliegen:

a) die Einberufung der Verbandsversammlung

b) der Vorsitz in der Verbandsversammlung

c) die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie die Besorgung aller zur laufenden Geschäftsführung gehörenden Angelegenheiten

d) die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen; in Angelegenheiten, in denen die Beschlussfassung der Verbandsversammlung obliegt, jedoch nur im Rahmen entsprechender Beschlüsse

e) die Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes

f) die Erstellung des Entwurfes des Voranschlages und des Entwurfes des Rechnungsabschlusses sowie deren Vorlage an die Verbandsversammlung

(7) In dringenden Fällen kann der Verbandsobmann an Stelle des zuständigen Kollegialorgans entscheiden, wenn die rechtzeitige Einberufung dieses Organs nicht möglich ist. Die getroffene Maßnahme ist jedoch dem zuständigen Organ unverzüglich zur nachträglichen Erledigung vorzulegen.

§4 ÜBERPRÜFUNGS-AUSSCHUSS

(1) Die Verbandsversammlung hat einen Überprüfungsausschuss zu wählen. Er besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses müssen Mitglieder des Gemeinderates einer verbandsangehörigen Gemeinde sein. Ihre Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen.

(2) Kommt im ersten Wahlgang eine einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.

(3) Für die Tätigkeit des Überprüfungsausschusses gelten die Bestimmungen der §§ 109 bis 112 TGO sinngemäß.

§5 INNERE ORGANISATION UND VERWALTUNG

(1) Zur administrativen Unterstützung der Organe des Gemeindeverbandes ist eine Geschäftsstelle einzurichten. Alle Organe des Gemeindeverbandes haben sich für die Besorgung ihrer Aufgaben dieser Geschäftsstelle zu bedienen. Die Geschäftsstelle ist die zentrale Einbringungsstelle für alle Angelegenheiten des Gemeindeverbandes. Die Geschäftsstelle ist mit einem fachlich geeigneten Geschäftsführer zu besetzen, der unter unmittelbarer Aufsicht des Verbandsobmannes die Aufgaben der Geschäftsstelle wahrzunehmen und für einen geregelten Geschäftsgang zu sorgen hat.

(2) Die Geschäftsstelle kann mit zusätzlichen Sachbearbeitern erweitert werden.

(3) Die Bediensteten des Gemeindeverbandes stehen in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis (Vertragsbedienstete) zum Gemeindeverband. Es gilt für diese das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012.

§6 MITTELAUFBRINGUNG DES GEMEINDEVERBANDES

(1) Die Mittelaufbringung des Gemeindeverbandes umfasst Einzahlungen für die Investitionstätigkeit einschließlich Schuldendienst und Einzahlungen für die laufende Wirtschaftsführung sowie Einzahlungen für die Anlegung einer Zahlungsmittelreserve.

(2) Die Mittelaufbringung für die Investitionstätigkeit umfasst Einzahlungen für

- a) Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattungen
- b) technischen Anlagen, Fahrzeugen und Maschinen
- c) Kapitaltransferzahlungen

(3) Die Mittelaufbringungen für die laufende Wirtschaftsführung umfasst die nicht zur Investitionstätigkeit gehörenden Einzahlungen für

- a) Personalaufwand
- b) Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren
- c) Verwaltungs- und Betriebsaufwand
- d) Leasing- und Mietaufwand
- e) Instandhaltung
- f) Sonstiger Sachaufwand
- g) Transferzahlungen

(4) Zur Sicherung der rechtzeitigen Leistung fälliger, veranschlagter Auszahlungen des Haushaltes ist eine Zahlungsmittelreserve für allgemeine Haushaltsrücklagen anzulegen. Die Höhe der Zahlungsmittelreserve für allgemeine Haushaltsrücklagen ist so anzusetzen und zu halten, dass die Erfüllung ihres Zweckes gewährleistet ist.

§7 BEITRAGSANTEILE DER VERBANDSGEMEINDEN

(1) Die durch Einzahlungen nicht gedeckten Auszahlungen für die Investitionstätigkeit des Gemeindeverbandes sind auf die ihm angehörenden Gemeinden jährlich und zu gleichen Teilen vorzuschreiben.

(2) Die durch Einzahlungen nicht gedeckten Auszahlungen für die laufende Wirtschaftsführung des Gemeindeverbandes sind auf die ihm angehörenden Gemeinden jährlich und zu gleichen Teilen vorzuschreiben.

§8 FÄLLIGKEIT UND ENTRICHTUNG DER BEITRAGSANTEILE DER VERBANDSGEMEINDEN

Der Verbandsobmann hat den Gemeinden bis spätestens 31. Oktober die im folgenden Jahr zu entrichtenden Vorauszahlungen sowie nach dem Vorliegen des Rechnungsabschlusses unverzüglich die für das jeweilige Abrechnungsjahr zu leistenden Beiträge schriftlich mitzuteilen. Aufgrund des Rechnungsabschlusses sich ergebende Nachzahlungen sind von den Verbandsgemeinden nach der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss binnen einem Monat nach dem Erhalt der Vorschreibung zu entrichten. Aufgrund des Rechnungsabschlusses sich ergebende Guthaben sind den Verbandsgemeinden auf die nächstfolgenden Vorauszahlungen bzw. auf den nächstfolgenden Beitrag anzurechnen.

§9 NACHTRÄGLICHER BEITRITT BZW. AUSSCHIEDEN VON GEMEINDEN

(1) Tritt eine Gemeinde nachträglich dem Gemeindeverband bei, so hat sie ab dem Tag des Beitrittes Beiträge nach §7 zu leisten. Nachträglich dem Verband beitretende Gemeinden haben darüber hinaus zur Investitionstätigkeit des Verbandes vor dem Zeitpunkt ihres Beitrittes einen Beitrag nachzuzahlen. Die Höhe solcher Beiträge hat den Beiträgen zu den Investitionen der schon bisher dem Verband angehörenden Gemeinden unter Berücksichtigung einer angemessenen Abschreibung zu entsprechen. Die Festsetzung dieser Nachzahlung obliegt – allenfalls unter Zugrundelegung eines Gutachtens eines gerichtlich beeedeten Sachverständigen – der Verbandsversammlung. Allfällige Sachverständigenkosten sind von der beitragswilligen Gemeinde zu tragen.

(2) Scheidet eine Gemeinde aus dem Gemeindeverband aus, so hat sie keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihr erbrachten finanziellen Leistungen.

§10 AUFLÖSUNG UND VERWENDUNG DES VERMÖGENS

Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das Vermögen zur Deckung seiner Schulden und Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das verbleibende Vermögen ist auf die beteiligten

Gemeinden in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem sie zur Bildung des Vermögens gemäß §7 dieser Satzung beigetragen haben.

§11 HAFTUNG

(1) Dritten gegenüber haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden für dessen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand.

(2) Untereinander haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden im Verhältnis ihrer Beitragspflicht nach §7 dieser Satzung.

§12 SINNGEMÄßE GESTALTUNG VON BESTIMMUNGEN

Soweit in dieser Satzung oder gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Organisation und die Organe des Gemeindeverbandes die Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LBGI.Nr. 36/2001, in der Fassung 62/2022, sinngemäß, wobei dem Gemeinderat die Verbandsversammlung und dem Bürgermeister der Verbandsobmann entspricht.

§13 GESCHLECHTSSPEZIFISCHE BEZEICHNUNG

Personenbezogene Begriffe in der Satzung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§14 INKRAFTTRETEN, AUßERKRAFTTRETEN

Diese Satzung des Gemeindeverbandes „Klimawerkstatt Alpbachtal“ tritt mit ihrer Genehmigung (Bescheid) durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.

1. Der Name des Gemeindeverbandes ist „Gemeindeverband Klimawerkstatt Alpbachtal“.
2. Der Sitz des Gemeindeverbandes ist in 6230 Brixlegg, Römerstraße 1.
3. Der Gemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes.

ARTIKEL II

Diese Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes Klimawerkstatt Alpbachtal tritt mit der Kundmachung der Genehmigung (Verordnung) durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.

3. Haushaltsvoranschlag für das Jahr 2023;

Der Haushaltsvoranschlag für das Jahr 2023 wurde bereits im Überprüfungsausschuss, sowie im Gemeindevorstand durchbesprochen. Dabei wurde im Gemeindevorstand nach eingehender und ausgiebiger Diskussion der Entwurf einstimmig zur Vorlage an den Gemeinderat beschlossen.

Die Zusammenfassung der wichtigsten Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsentwurfes für das Jahr 2023 werden von der Finanzverwalterin chronologisch vorgetragen. Der Bürgermeister erläutert dazu, dass insbesondere bei den Energieaufwendungen große Kostensteigerungen einkalkuliert werden müssen.

Bgm.-Stv. Jenewein Johannes erkundigt sich bezüglich gesteigener Elternbeiträge bei der Kinderkrippe. Die Kassenverwalterin informiert, dass diese auf Annahme der gestiegenen Kinderzahlen durch die neu zu schaffende 2. Gruppe erfolgen. Durch die Umstellung der

Förderrichtlinien liegen aber keine aktuellen Zahlen vor und können somit nicht berücksichtigt werden.

Der Bürgermeister informiert, dass aufgrund der gestiegenen Energiekosten im Krankenhaus der Voranschlag entsprechend angepasst wird und das letztlich auf die Gemeinden umgelegt wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Bürgermeisters mit 8 ja-Stimmen, 4 nein-Stimmen und 3 Enthaltungen, den vom 28.11.2022 durch zwei Wochen hindurch bis 13.12.2022 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegenen Voranschlag für das Jahr 2023, wie folgt:

Pos.	Bezeichnung	Mittelaufbringung (Einnahmen) in Euro	Mittelverwendung (Ausgaben) in Euro
0	Vertretungskörper u. allgemeine Verwaltung	140.800	896.000
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	27.200	195.700
2	Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissenschaft	3,427.200	4,289.900
3	Kunst, Kultur, Kultus	26.900	204.300
4	Soziale Wohlfahrt	28.100	796.300
5	Gesundheit	500	752.400
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	141.100	888.100
7	Wirtschaftsförderung	100	29.900
8	Dienstleistungen	1,250.100	1,491.000
9	Finanzwirtschaft	4,769.300	360.400
	Summen	9,598.900	9,904.000
	Negativsaldo	305.100	

Für die Gegenstimmen und Enthaltungen werden folgende Begründungen schriftlich eingebracht:

Begründung zur Ablehnung des Punktes „3. Haushaltsvoranschlag für das Jahr 2023“ durch Bgm.-Stv. Jenewein Johannes:

Ich lehne diesen Punkt aufgrund des knappen Abstimmungsergebnisses bei der Sitzung vom 15.11. mit 8:7 für die Weiterführung und Umsetzung der Vorplanung der Kleinkindbetreuung von Roland Oberauer und der dadurch enormen Kosten die bei diesem Projekt erwartet werden, ohne hier vorab konkrete Überlegungen über ein Gesamtbildungskonzept zu erstellen bzw. nicht ein Gesamtkonzept sondern nur eine Einzellösung ins Auge zu fassen, ab. Beim Tagesordnungspunkt 9. vom 15.11. war darüber hinaus nicht ersichtlich und wurde auch so nicht kommuniziert, dass es überhaupt, besonders aufgrund der positiven Arbeitssitzung mit der GemNova knapp eine Woche zuvor, zu einer solchen Abstimmung für oder gegen dieses Projekt kommen würde. Bei der Abstimmung selbst hätte meiner Meinung nach die Gemeinderätin Julia Lettenbichler, speziell nach ihrer Erklärung bei der

GR-Sitzung vom 13.12., dass sie schon längere Zeit nicht mehr in Alpbach wohnhaft ist, eigentlich gar nicht mitentscheiden dürfen.

Aus diesen Gründen lehne ich diesen Punkt der Tagesordnung ab, hier aber nur die angeführten Punkte unter „Kontenklasse 2 = Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft“ für die Mittelverwendung im Bereich Neubau Kinderkrippe mit den entsprechenden Summen. Vielmehr sollten diese Summen für die Planung und Umsetzung eines Gesamtkonzeptes verwendet werden. Erste Ergebnisse für mögliche Lösungen wurden durch die GemNova bereits vorgestellt und sollten meiner Meinung nach dahingehend weiter geplant und schließlich als Gesamtkonzept umgesetzt werden. Alle anderen Punkte der Budget-Konzeptliste trage ich mit.

Die Gemeinderäte Christian Moser, Jakob Kostenzer und Frank Kostner schließen sich der vorigen Begründung an.

GR Christoph Margreiter begründet seine Enthaltung beim Punkt 3 (Haushaltsvoranschlag 2023) damit, dass die Entscheidung für den Bau der Kleinkindbetreuungseinrichtung in der Sitzung vom 15.11.2022 nur mit knapper Mehrheit gefallen ist und keine breite Zustimmung gefunden wurde. Durch den großen finanziellen Aufwand, der in nur eine Einrichtung fließt, werden weitere notwendige bauliche Maßnahmen für die verbleibenden Bildungseinrichtungen (allen voran die Volksschule Alpbach) um viele Jahre nach hinten gereiht. Mit einer durchdachten und gemeinsam erarbeiteten Gesamtlösung für mehrere Bildungseinrichtungen könnten Synergien genutzt und das Budget effizienter eingesetzt werden. Klare zeitliche Priorität bei der Umsetzung hätte natürlich die Kleinkindbetreuung. Mit dem Blick auf eine zeitnahe Gesamtlösung wären weitere Investitionen (Reparaturen etc. in und an den bestehenden Gebäuden) nicht mehr im bereits geplanten Umfang notwendig und man könnte schon Mittel sparen. (zB. Eingangsbereich/ Geländer VS Alpbach). Auch hätte Frau GR Julia Lettenbichler bei der Sitzung am 15.11.22 nicht mehr abstimmen dürfen, da ihr Lebensmittelpunkt zu diesem Zeitpunkt laut ihren eigenen Angaben nicht mehr in Alpbach war und man dies für die Ausführung des Mandates „GR“ voraussetzt. GR Brigitte Mayer und GR Mathias Bischofer schließen sich diesen Ausführungen an.

4. Spendengesuche und Auszahlungen aus dem Budget;

Der Bürgermeister verliest ein Spendengesuch der „Rainbows Tirol“, eine Organisation die sich um Kinder und Jugendliche kümmert, die von Trennung oder Scheidung der Eltern, sowie vom Tod geliebter Menschen betroffen waren. Weiters wird sich auch um Kinder und Jugendliche mit psychisch erkrankten Eltern gekümmert.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig einen Förderbeitrag von € 300,- für die „Rainbows Tirol“.

Der FC Wacker Alpbach hat ein Förderansuchen in der Höhe von € 4.800,-- für das Jahr 2022 gestellt. Im Schreiben wird angeführt, dass dieser Betrag für Fahrtkosten, Jugendförderung und Trainingsutensilien verwendet wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig die im Voranschlag vorgesehene Summe von € 4.800,-- für die oben erwähnten Zwecke.

5.Senkung Dienstgeberbeitrag für die Jahre 2023 und 2024

Laut einem Schreiben des Amtes der Tiroler Landesregierung wird dem Gemeinderat der Beschluss zur Senkung des Dienstgeberbeitrages für die Jahre 2023-2024 von 3,9 v.H. auf 3,7 v.H. empfohlen.

Beschluss:

Der Gemeinderat von Alpbach beschließt einstimmig die Senkung des Dienstgeberbeitrages für die Jahre 2023-2024 von 3,9 v.H. auf 3,7 v.H. in Anwendung des § 41 Abs. 5a Z 7 FLAG.

6.Anfragen, Anträge und Allfälliges;

Der Bürgermeister teilt die schriftliche Mitteilung von GRin Lettenbichler Julia auf Verzicht ihres Gemeinderatsmandates dem Gemeinderat, welches ihm vor der Sitzung übergeben wurde, mit. GR Frank Kostner ist der Meinung, wie schon zu Beginn der Sitzung länger diskutiert wurde, dass die Vorgangsweise von Frau Lettenbichler aus seiner Sicht nicht in Ordnung ist und kündigt mündlich auch seinen Rücktritt an, da er in der Form, nämlich nicht vorausschauend, wie im Gemeinderat vorgegangen wird, keinen Sinn für die weitere Ausübung seines Mandates sieht. Der Bürgermeister bedankt sich bei Lettenbichler Julia für ihr Wirken im Gemeinderat und wünscht alles Gute, vor allem aber Gesundheit für die Zukunft.

Abschließend wünscht der Bürgermeister – trotz manch heftiger Aussagen – allen Gemeinderäten besinnliche und friedvolle Weihnachten, sowie Gesundheit und Schaffenskraft für das kommende Jahr.

Ende: 20.42 Uhr

**Das Protokoll dieser Sitzung besteht aus 12 Seiten.
Es wurde gelesen, genehmigt und unterschrieben.**

Alpbach, am 19.12.2022

Der Bürgermeister:

Gemeinderat:

Gemeinderat:

Schriftführer: